

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort

Eisenbahnrecht, Seilbahnrecht und Luftfahrtrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort,
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	06.10.2026
Zahl	07-SEILSB-30611/2023-70

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Laura Motnik
Telefon	050 536-17068
Fax	050 536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Betreff:

**4 SB „Klösterle-Gerlitz II“ der Gerlitz – Kanzelbahn – Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co KG;
Erneuerung der Bergeeinrichtungen und Bereitstellung für mehrere Seilbahnen; seilbahnrechtliche
Baugenehmigungsverhandlung.**

K u n d m a c h u n g

Die Gerlitz – Kanzelbahn – Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co KG hat mit Schreiben vom 7. Juli 2026 den Antrag auf Erteilung der seilbahnrechtlichen Baugenehmigung für die Erneuerung der Bergeeinrichtungen bei der 4 SB „Klösterle-Gerlitz II“ sowie die Verwendung für mehrere öffentliche Seilbahnen eingebracht und hat das Seilbahnunternehmen zum oa. Bauvorhaben folgende Bauentwurfsunterlagen vorgelegt:

- Bergekonzept 4 SB „Klösterle-Gerlitz II“ der Gerlitz – Kanzelbahn – Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co KG vom 05.05.2026
- Beschreibung Bergeeinrichtungen 4 SB „Klösterle-Gerlitz II“ der Gerlitz – Kanzelbahn – Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co. KG vom 05.05.2026
- Gegenüberstellung der Nutzungsgrenzen 4 SB „Klösterle-Gerlitz II“ der Gerlitz – Kanzelbahn – Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co KG vom 05.05.2026
- Bestätigung Bergeausrüstung der Immoos Bergungs- und Sicherheitssysteme GmbH vom 15.09.2025
- Sicherheitsanalyse Bergeeinrichtung der IMMOOS GmbH vom 01.08.2024
- Gutachten Arbeitnehmerschutz aqua plan technisches büro gmbh vom 02.09.2024, GZ: D 24136 GA ANS
- Seilbahntechnisches Gutachten Seilbahnbüro Schupfer GmbH & Co KG vom 30.06.2026, Prot. Nr.: 26-01-0150
- Sicherheitsbericht Seilbahnbüro Schupfer GmbH & Co KG vom 30.06.2026, Prot. Nr.: 26-01-0151

Rechtsgrundlagen:

Die Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen ist seit 21.04.2018 auf seilbahnrechtliche Genehmigungsverfahren in Österreich inhaltlich unmittelbar anzuwenden und ist dem Seilbahngesetz 2003 übergeordnet. Demnach gilt die Seilbahnverordnung sowohl für die Errichtung von neuen Seilbahnen als auch für die Änderung bestehender Seilbahnen, für die eine neue Genehmigung erforderlich ist (also auch für genehmigungspflichtige Zu- und Umbauten).

Der Landeshauptmann ist gemäß § 13 Abs 1 Z. 6 Seilbahngesetz 2003, idgF (SeilBG 2003) zur Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung und Betriebsbewilligung für Zu- und Umbauten und Änderungen der Nutzung bei Seilbahnen zuständig.

Gemäß § 17 Abs. 1 SeilBG 2003 sind für den Bau und Betrieb von Seilbahnen sowie für die Änderung der genehmigten Ausführung oder Nutzung einer bestehenden Seilbahn, sofern nicht die Voraussetzungen gemäß § 18 leg cit (genehmigungsfreie Bauvorhaben) vorliegen, eine Baugenehmigung und Betriebsbewilligung erforderlich.

bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Ergeht an:

1. die Gerlitzten – Kanzelbahn – Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Kanzelplatz 2, 9520 Annenheim,
2. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, als Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Stubenring 1, 1010 Wien,
./ mit Bauentwurf „B“,
3. die Gemeinde Arriach, Arriach 43, 9543 Arriach,
./ zur ortsüblichen Verlautbarung der Kundmachung und Auflage des mitfolgenden Bauentwurfsgleichstückes „C“ zur öffentlichen Einsicht bis zum Verhandlungstag und dem Ersuchen um Entsendung eines informierten Vertreters zur Ortsverhandlung, welcher die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung sowie den Bauentwurf dem Verhandlungsleiter auszuhändigen hätte,
4. die Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbt. Luftreinhaltung, Maschinenbau, z.Hd. Herrn Ing. DI Rene Muschlin im Hause,
./ mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als seilbahntechnischer Amtssachverständiger,
5. Ing. Erich Krenn, Pörlinghofsiedlung 16, 9311 Kraig,
./ mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als nichtamtlicher Sachverständiger für Arbeitnehmerschutz.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Oliver Zintl

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.